

Anlage 4
zu § 12 HWHV

Muster

Beschluss
über die Festsetzung des
Nachtragshaushaltsplans
(Nachtragshaushaltsbeschluss)

Aufgrund des § 12 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände in Hessen (Wasserverbandshaushaltsverordnung – HWHV) vom 19. Dezember 2019 (GVBl. 2020 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom (GVBl. [Jahrgang] Nr.) hat die Verbandsversammlung [Alternativ: der Verbandsausschuss] [Name des Verbandes] am folgender Beschluss über den Nachtragshaushalt beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben				
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben				

Alternativ:

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von EUR (davon € in Verbandssatzung) um EUR vermindert – erhöht und damit auf EUR neu festgesetzt.

Alternativ: Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von EUR um EUR vermindert – erhöht und damit auf EUR neu festgesetzt.

Alternativ: Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von EUR um EUR vermindert – erhöht - und damit auf EUR neu festgesetzt.

Alternativ: Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der von der Verbandsversammlung [*Alternativ:* dem Verbandsausschuss] als Teil des Haushaltsplans am beschlossene Stellenplan.

Alternativ: Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Alternativ: Personal wird nicht beschäftigt.

Ort, den

Der Verbandsvorstand

(Unterschrift)